



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 464).

Es gilt die Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Darstellung des Planbestands, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanV 90, BGBl. I 1991 S. 58).

- Gemeindegrenze, § 5 Abs. 1 BauO
  - Bauflächen, § 5 Abs. 1 BauO
  - Wohnbauflächen, § 11 Abs. 1 BauVO
  - Gemischte Bauflächen, § 11 Abs. 2 BauVO
  - Gewerbliche Bauflächen, § 11 Abs. 3 BauVO
  - Sonstige Sondergebiete, § 9 BauVO
  - Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf, § 5 Abs. 2 BauO
  - Schule,
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Feuerwehr,
  - Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen, § 5 Abs. 3 BauO
  - Autobahnen und autobahnähnliche Straßen,
  - Überörtliche Hauptverkehrsstraßen, Landesstraße, Ortsgemeinschaftsstraße,
  - Öffentliche Straßen und Wege,
  - Örtliche und überörtliche Hauptwanderwege,
  - Fläche für Bahnanlagen,
  - Fläche für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Abfallaufgabe, § 5 Abs. 4 BauO
  - Zwickelbebauung,
  - Elektrizität, Wasser, Fernwärme,
  - Abwasser, Kläranlage, Pflanzengarten,
  - Altablagerung mit Erfassungsnr.,
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 4 Abs. 1 BauVO
  - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, oberirdisch (ab Nr. 100 bis 200 m) § 5 Abs. 5 BauO
  - Öffentliche Grünfläche, Sportplatz, § 5 Abs. 6 BauO
  - Private Grünfläche, § 5 Abs. 7 BauO
  - Hauptgrün,
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung und die Regelung des Wasserabflusses, § 5 Abs. 8 BauO
  - Wasserflächen, Seen, Teiche, Fischteiche,
  - Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Abflurrichtung),
  - Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, § 5 Abs. 9 BauO
  - Flächen für die Landwirtschaft, § 5 Abs. 10 BauO
  - Flächen für Wald, § 5 Abs. 11 BauO
  - Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 5 Abs. 12 BauO
  - Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 5 Abs. 13 BauO
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**
- Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung mit Nr. des Denkmalsbuchs, § 7 BauO
  - Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme, Naturdenkmal, § 5 Abs. 14 BauO
  - Geschützte Biotope, § 9a UmwSto
  - Erhaltungsbauzone (30 m), § 4 Abs. 1 UffrSt und LVO über Erhaltungsbauzone (30 m)
  - Funfjahr der Deutschen Bundespost, Deutsche Bundespost - Oberpostamt Köln, Postleitzahl 50667
  - Anbauverbotszone auf Autobahnen (40 m), § 5 Bauverbot - Mittelbereich
  - Anbauverbotszone auf Landesstraßen (20 m), § 5 Bauverbot
  - Waldschutzstreifen (30 m), § 20 Abs. 1 Landeswaldgesetz

444/6

**GEMEINDE  
NÜTZEN**  
KREIS SEGEBERG  
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Mafstab 1 : 10 000

- Verfahrensmerkmal:**
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.02.2006 zu Nr. 006/2006.
  - Die ursprüngliche Bestimmung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Änderung von den Bebauungsmaßnahmen Nr. 1 bis 11 durch die Flächennutzungsplanung geändert worden.
  - Die heutige Bürgerbegehrung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO ist am 03.02.2006 eingegangen.
  - Satz 2 BauO von der heftigen Bürgerbegehrung abgelesen worden.
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.02.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
  - Die Verfahrensmarkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauO genehmigt durchgeführt worden.
  - Die Beratung der Bebauungspläne, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 7 Abs. 2 BauO).
  - Die Gemeindevertretung hat am 03.02.2006 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung-Ergebnis, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung gestellt.
  - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung-Ergebnis, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 02.02.2006 bis zum 02.03.2006 während der Öffentlichkeits- / Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen, die sich auf die Auslegung des Entwurfs beziehen, bis zum 02.03.2006 einbringen zu können, bekannt gemacht worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung-Ergebnis, ist nach der Öffentlichkeits- / Auslegungsbekanntmachung in der Zeit vom 02.03.2006 bis zum 02.04.2006 erneut öffentlich ausliegen. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 02.03.2006 bis zum 02.04.2006 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu dem gebühren- und ersatzlos festgesetzten Zeitpunkt einbringen zu können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsbekanntmachung schriftlich oder zur Protokoll gefasst gemacht werden können am 02.04.2006 bis zum 02.04.2006 einbringen zu können, bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine ersatzlos festgesetzte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 2 BauO durchgeführt.
  - Der Flächennutzungsplan, Änderung-Ergebnis, wurde am 20.03.2006 beschlossen. Die Gemeindevertretung hat die Erläuterungsberichte beschlossen. Der Erläuterungsbericht hat, wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2006 genehmigt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmarkern Nr. 1 bis 11 und dem Erläuterungsbericht ist bestätigt.

GEMEINDE NÜTZEN

DEN 04.03.2006

BÜRGERMEISTER

3. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorlagegenehmigung von mehreren und verschiedenen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, Änderung-Ergebnis, wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 02.03.2006 (103) 2006 2006 011246 - mit Auflegen und Mitbringen eines Erlaßes § 4 Abs. 2 BauO - wurde ersatzlos in schriftliche Form des Flächennutzungsplanes, Änderung-Ergebnis, von der Genehmigung übernommen.

GEMEINDE NÜTZEN

DEN 04.03.2006

BÜRGERMEISTER

10. Die Anlagen wurden gemäß Beschluss der Gemeindevertretung erstellt. Die Umsetzung ist beschriftet. Die Aufstellung wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 02.03.2006 genehmigt.

GEMEINDE NÜTZEN

DEN 04.03.2006

BÜRGERMEISTER  
AMTSDIREKTOR